

RICHTLINIEN

der Stadt Brühl zur Förderung der Kultur- und Brauchtumspflege

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Brühl fördert auf Antrag die Vereine mit Sitz in Brühl, die auf dem Gebiet der Kultur, des Brauchtums, der Heimatpflege und der Volksbildung tätig sind.

Ziel der Förderung ist es, Initiativen der Vereine zu unterstützen, um so ein vielseitiges, differenziertes und abwechslungsreiches Angebot zu schaffen.
- 1.2 Die von den Kirchengemeinden in Brühl durchgeführten Konzerte werden in analoger Anwendung dieser Richtlinien gefördert.
- 1.3 Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt durch Zuschüsse im Rahmen der vom Rat der Stadt Brühl bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, werden die Förderungssätze und Zuschüsse entsprechend angeglichen.
- 1.4 Auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus der in der Vergangenheit gewährten Förderung nicht hergeleitet werden.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Vereine werden gefördert, wenn sie vom Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus des Rates der Stadt Brühl als förderungswürdig anerkannt sind.
- 2.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Vereine sich regelmäßig jährlich aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Brühl oder im kulturpolitischen Interesse der Stadt außerhalb Brühls betätigen. Für den Zuschuss ist die Aktivität des Vorjahres maßgebend.
- 2.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich der Verein im Rahmen seiner Finanzkraft angemessen an den Gesamtkosten beteiligt. Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.
- 2.4 Für die Berechnung der Förderungssätze sind nur solche Mitglieder maßgebend, die nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres aktiv an der Arbeit des Vereins mitgewirkt haben.
- 2.5 Konfessionell oder anders gebundene Vereine erhalten keine laufende Förderung, da eine Unterstützung durch deren Institutionen vorausgesetzt wird. Über den Rahmen der eigenen Institutionen hinausgehende, allgemein öffentlich interessierende Veranstaltungen können jedoch im Einzelfall gefördert werden.

- 2.6 Eine Förderung der gleichen Maßnahme aus verschiedenen Haushaltsstellen ist ausgeschlossen.
- 2.7 Die Richtlinien müssen vom Empfänger anerkannt sein.

3. Laufende Förderung

- 3.1 Zur Aktivierung der Vereinsarbeit und teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten wird ein jährlicher Grundbetrag von 260,00 € gewährt.
- 3.2 Als Zuschuss zu den Dirigentenhonoraren der Gesangvereine und Chöre wird neben dem Grundbetrag für jedes aktive Mitglied ein Betrag von 3,60 € gewährt.

4. Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

- 4.1 Als Anreiz zur Aktivitätsentwicklung können für Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich und von allgemeiner Bedeutung sind, im Einzelfall Zuschüsse zur Restfinanzierung bis zu 20 % der Gesamtkosten, im Höchstfall 770 € gewährt werden. Voraussetzung ist, dass angemessene Eintrittsgelder erhoben werden.
- 4.2 Zur Abdeckung des finanziellen Risikos von Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich und von allgemeiner Bedeutung sind, können Zuschüsse bis zum Betrag von 770 € gewährt werden, wenn die tatsächlichen Einnahmen aus Eintrittsgeldern gegenüber den Erwartungen zurückbleiben. Voraussetzung ist, dass bei angemessenen Eintrittsgeldern die Finanzierung beim Verkauf von 80 % der vorhandenen Eintrittskarten gesichert ist.
- 4.3 Abweichend von Ziffer 4.1 und 4.2 können in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Zustimmung höhere Beträge als Zuschuss gewährt werden.

5. Förderung von besonderen Aktivitäten

- 5.1 Für besondere Aktivitäten, die sich aus der Aufgabenstellung der Vereine ergeben und von allgemeiner Bedeutung für die Öffentlichkeit sind, können im Einzelfall feststehende Zuschüsse gewährt werden.
- 5.2 Dies gilt auch für solche Veranstaltungen nach Ziffer 4.1, bei denen aufführungsbedingt besonders hohe Gesamtkosten entstehen und zu deren Finanzierung außergewöhnlich hohe Eintrittsgelder erhoben werden müssten.

5.3 Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen können im Einzelfall durch Zuschüsse gefördert werden.

6. Zuschüsse zu Investitionen

Zuschüsse für besondere Anschaffungen für Kinder und Jugendliche können im Einzelfall gewährt werden.

7. Jubiläen

7.1 Zu den Kosten der Vereinsjubiläen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Bei 25-jährigem Bestehen	130,- €
Bei 50-jährigem Bestehen	260,- €
Bei 75-jährigem Bestehen	390,- €
Bei 100-jährigem Bestehen	520,- €
Bei 125-jährigem Bestehen	650,- €
Bei 150-jährigem Bestehen	780,- €

7.2 Die jeweiligen Jubiläen sind rechtzeitig dem Bürgermeister anzuzeigen.

8. Verfahren

8.1 Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind nach Vordruck beim Bürgermeister einzureichen.

Die Antragsteller sind verpflichtet, die Antragsvordrucke wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

8.2 Anträge nach Ziffer 3 sind bis zum 1.4. eines jeden Jahres vorzulegen.

8.3 Anträge nach Ziffer 4, 5.3 und 6 sind vor der geplanten Veranstaltung bzw. Anschaffung, Anträge auf feststehende Zuschüsse nach Ziffer 5.1 und 5.2 bis zum 1.6. des Vorjahres einzureichen.

Die Anträge sind zu detaillieren und müssen mindestens enthalten:

8.3.1 Veranstalter, ggfs. Mitveranstalter

8.3.2 Art und Umfang der Maßnahme bzw. Veranstaltung

8.3.3 Veranstaltungstag bzw. –zeitraum

8.3.4 Kostenaufstellung

8.3.5 Finanzierungsplan

Bei Inanspruchnahme von Zuschüssen nach Ziffer 4.2 sind der Abrechnung die Belege über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 8.4 Über Zuschussanträge auf der Grundlage dieser Richtlinien entscheidet nach Ziffer 3, 4.1, 4.2 und 7 der Bürgermeister; dies gilt auch für Zuschüsse nach Ziffer 5.3 und 6 bis zum Betrag von 250 €. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus des Rates der Stadt Brühl. Über die vom Bürgermeister bewilligten Zuschüsse ist dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus zu berichten.
- 8.5 Der bewilligte Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. Veranstaltung gesichert ist.
- 8.6 Ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, im Antrags- und Abrechnungsverfahren falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

Eine weitere Förderung dieser Antragsteller kann auf Zeit oder auf Dauer durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus ausgeschlossen werden.

- 8.7 Die Empfänger von Zuwendungen haben die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsbeträge in ordnungsgemäß geführten Kassenunterlagen nachzuweisen. Das Prüfungsrecht durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Brühl gemäß § 3 (1) f. Rechnungsprüfungsordnung bleibt vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinien finden auf nachstehende Vereine keine Anwendung:
- 9.1.1 Verein Brühler Schlosskonzerte e.V.
 - 9.1.2 Festausschuss Brühler Karneval e.V., Karnevalsgesellschaften, Karnevals-Interessengemeinschaften sowie sonstige karnevalistische Vereine
 - 9.1.3 Schützenbruderschaften
- 9.2 Die unter 9.1.1 und 9.1.2 genannten Vereine erhalten eine gesonderte Förderung außerhalb dieser Richtlinien. Die Schützenbruderschaften werden als Mitglieder des Stadtssportverbandes aus Sportmitteln gefördert.
- 9.3 Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Brühl, den 01. Januar 2002

Der Bürgermeister